

**Regelung des Nichtraucher-schutzes in
Haus- und Benutzungsordnungen für Pfarr- und Jugendheime**
(zur Ergänzung der Musterordnung)

...

§ 5 Rauchverbot

Das Rauchen in den vollständig umschlossenen Räumen des Pfarr- und Jugendheims ist verboten. Soweit Kinder oder Jugendliche im Pfarr- und Jugendheim betreut werden, gilt das Rauchverbot für das gesamte Grundstück des Pfarr- und Jugendheims. Eine Ausnahme gilt nur für private Wohnräume im Pfarr- und Jugendheim. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.

...